

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 17.

Kiel, den 16. September.

1919.

Inhalt: 80. Kirchensammlung zur Abhilfe der kirchlichen Notstände. — 81. Kirchensammlung für die weibliche Jugendpflege. — 82. Kirchensammlung zum Besten der Rückwandererhilfe. — 83. Kriegerehrungen. — 84. Ministerialerlaß vom 14. Juni 1919.

Hierbei: 1 Beilage.

Nr. 80. Kirchenkollekte zur Abhilfe der kirchlichen Notstände.

Kiel, den 11. September 1919.

Den Herren Geistlichen bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die nach dem Beschluß der XIV. ordentlichen Gesamtsynode alljährlich abzuhaltende Kirchenkollekte zur Abhilfe der kirchlichen Notstände in diesem Jahre am 5. Oktober oder, wo das Erntedankfest an einem anderen Tage gefeiert wird, an diesem Tage einzusammeln ist.

Auf die Kollekte ist am vorhergehenden Sonntage unter Hervorhebung der bedeutsamen Zwecke hinzuweisen, für welche sie bestimmt ist. Dabei nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 22. August 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 138 — und vom 10. September 1910 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 146.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J. B.:

Nr. I. 1693.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 81. Kirchensammlung für die kirchliche weibliche Jugendpflege.

Kiel, den 22. August 1919.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 15. Sonntag nach Trinitatis (28. September d. Js.) zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege eine einmalige allgemein verbindliche Kirchensammlung in allen, an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist. Wird an diesem Tage das Erntedankfest abgehalten, so ist die Kollekte am nächsten Sonntag abzuhalten (vergl. Nr. 80).

Ein Drittel des Ertrages wird, wie in den Vorjahren, dem Evangelischen Verband zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands in Berlin überwiesen werden, während zwei Drittel für die kirchliche Pflege der weiblichen Jugend in Schleswig-Holstein Verwendung finden sollen.

Aus dem Ertrag, soweit er in der Provinz Schleswig-Holstein Verwendung findet, wird wie bisher neben den örtlichen Vereinen der Provinzialverband zur Pflege der weiblichen Jugend in Schleswig-Holstein von uns unterstützt werden.

Unter Hinweis auf das diesem Stück des K. G.- u. V.-Bl. beiliegende Flugblatt ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Sammlung ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 1677.

D. Dr. Müller.

Nr. 82. Kirchensammlung zum Besten der Rückwandererhilfe G. B. in Berlin.

Kiel, den 22. August 1919.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 14. Sonntag nach Trinitatis (21. September d. Js.) zum Besten der Rückwandererhilfe G. B. in Berlin eine wahlfreie Kirchensammlung in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Mai und 12. Juni 1919 — K. G.- u. V.-Bl., S. 57 und 69 — die Sammlung ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 1789.

D. Dr. Müller.

Nr. 83. Kriegerehrungen.

Kiel, den 30. August 1919.

Wie wir erfahren haben, treten in letzter Zeit häufig Firmen an die Kirchenvorstände heran mit dem Anerbieten auf Lieferung von Gedenktafeln, Gedenksteinen oder sonstigen zur Ehrung unserer gefallenen Krieger zugeordneten Erinnerungsmalen, die häufig des würdigen und künstlerischen Wertes entbehren.

Indem wir hierdurch nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1917 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 90 und die Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1917, Seite 204 — hinweisen, ersuchen wir die Kirchenvorstände dringend, sich vor Abschluß einer Lieferung der kostenlosen Beratung der Geschäftsstellen der Provinzialberatung für Kriegerehrung zu bedienen, um sicher zu gehen, daß nur würdige und künstlerisch einwandfreie Erinnerungszeichen zur Ehrung unserer gefallenen Krieger Aufstellung finden.

Die Geschäftsstellen fertigen nicht nur künstlerisch wertvolle Skizzenentwürfe kostenlos an und stehen sonst mit ihrem Rat den Kirchengemeinden zur Verfügung, sondern weisen ihnen auch tüchtige Künstler und Geschäfte nach.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J. B.:

Simonis.

Nr. I. 1829.

Nr. 84. Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 14. Juni 1919.

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
G. I. Nr. 195 III G. II.

Berlin W 8, den 14. Juni 1919.

Auf die Eingabe vom 3. Februar 1919.

Die Geistlichen der Evangelischen Landeskirche sind durch die Konsistorien auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats darauf hingewiesen, hinsichtlich der in der Agende, insbesondere im allgemeinen Kirchengebet und den Festtagsgebeten vorgeschriebenen Fürbitten für den Kaiser und König und sein Haus diejenigen Änderungen eintreten zu lassen, die sich aus den veränderten politischen Verhältnissen ergeben.

Auch habe ich die Herren Bischöfe ersucht, eine entsprechende Regelung für die katholischen Geistlichen zu veranlassen.

Da das Kirchengebet zunächst nur das innerkirchliche Gebiet berührt, für das die evangelische und die katholische Kirche bei dem ihnen gewährleisteten Recht der freien Religionsübung Selbständigkeit genießen, sind für Beschwerden über die Form des Kirchengebets die kirchlichen Be-

hörden zuständig (bei evangelischen Geistlichen das Evangelische Konsistorium in Breslau, bei katholischen Geistlichen der Herr Fürstbischof von Breslau).

Für den Staat ist die Möglichkeit zum Einschreiten erst dann gegeben, wenn die Form des Kirchengebets einen Verstoß gegen die bestehenden Strafgesetze, insbesondere den sogenannten Kanzelparagraphen (§ 130 a Strafgesetzbuch) enthält. Sollte dies nach Ihrer Auffassung der Fall gewesen sein, muß es Ihnen überlassen bleiben, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(Unterschrift.)

Kiel, den 28. August 1919.

Vorstehenden in einem Sonderfall ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bringen wir wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung zur Kenntnis der Herren Geistlichen. Der angezogene § 130 a des Strafgesetzbuches lautet:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J. B.

Simonis.

Nr. 1. 1776.